

Urteil zu § 33 EstG

Zur Verheimlichung eines außerehelichen Verhältnisses gezahlte Erpressungsgelder sind keine außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied:

Erpressungsgelder, die gezahlt werden, damit der Ehepartner nichts von einem außerehelichen Verhältnis erfährt, sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18.03.2004

Aktenzeichen : III R 31/02

(Vorinstanz: FG Köln v. 19.12.2001 –

Aktenzeichen: 4 K 2149/00

Veröffentlicht: Betriebsberater Nr. 19 vom 10.05.2004